

## **Aktuelle Empfehlungen für die kirchlichen Handlungsfelder – Rheinland-Pfalz (gültig ab 16. September 2020)**

**Anfragen bitten wir zentral an [corona-virus@evkirchepfalz.de](mailto:corona-virus@evkirchepfalz.de) zu richten.**

*(Die Empfehlungen erfolgen auf Grundlage der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11. September 2020. Mögliche individuelle Allgemeinverfügungen der örtlichen Kreis- und Stadtverwaltungen sind zusätzlich zu beachten und nicht in diesen Handlungsempfehlungen erfasst. Die Änderungen gegenüber den Empfehlungen vom 24. Juni 2020 sind gelb markiert.)*

Grundsätzlich gilt für alle Handlungsfelder: Oberste Priorität haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken. Schutz und Hygienemaßnahmen (wie z. B. Zugangskontrollen, Personen pro Quadratmeter, Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit, Abstandsregeln, Einschränkung des Begegnungsverkehrs, Mund-Nasen-Bedeckung) sind einzuhalten.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

Hinweis: Mitteilungen über auftretende Infektionsfälle bitten wir, dem Presse- und Öffentlichkeitsreferat im Landeskirchenrat unter der E-Mail-Adresse [oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de](mailto:oeffentlichkeitsreferat@evkirchepfalz.de) sowie allen zuständigen Stellen mitzuteilen. Das Presse- und Öffentlichkeitsreferat steht Ihnen in diesen Fällen gerne beratend zur Seite, auch, um die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort abzustimmen.

### **Bestattungen**

Eine konkrete Vorgabe im Blick auf die Personenzahl gibt es nicht.

Trauer Gottesdienste in Kirchen sind erlaubt und müssen nach den Richtlinien für Gottesdienste vorbereitet und durchgeführt werden.

Nach der 11. rheinland-pfälzischen Corona-Bekämpfungsverordnung gilt: „An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.“

Ausnahmegenehmigungen von diesen Bestimmungen können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung unter Auflagen erteilt werden, soweit entsprechende Voraussetzungen (Schutzniveau, Infektionsschutzrecht, Vorgaben der Landesverordnung) erfüllt sind.

Wir setzen uns weiterhin für eine Änderung der gegenwärtigen Regelung auch im Blick auf die Durchführung von Bestattungen ein. Sobald es belastbare Aussagen über künftige Regelungen gibt, werden sie in diese Handlungsempfehlungen aufgenommen.

### **Freizeiten, Gruppen und Kreise**

Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten und Angebote für Kinder und Jugendliche in Museen sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlicht ist, zulässig. Bei festen Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 abgesehen werden.

[https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit\\_und\\_Pflege/GP\\_Dokumente/Informationen\\_zu\\_m\\_Coronavirus/200910\\_Hygienekonzept\\_Bildungseinrichtungen.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zu_m_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_Bildungseinrichtungen.pdf) und [https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit\\_und\\_Pflege/GP\\_Dokumente/Informationen\\_zu\\_m\\_Coronavirus/200910\\_Hygienekonzept\\_fuer\\_Jugendfreizeiten.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zu_m_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_fuer_Jugendfreizeiten.pdf).

Über die weiteren Rahmenbedingungen informiert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Für Nachfragen steht das Landesjugendpfarramt zur Verfügung (E-Mail: [borger@ejpfalz.de](mailto:borger@ejpfalz.de)). Wir empfehlen dringend, die o. g. „weiteren Rahmenbedingungen“ in diesen Fällen mit dem Landesjugendpfarramt bzw. den zuständigen Behörden abzustimmen.

Die Regelung gilt auch für externe Gruppen und Kreise, die sich in Gemeinderäumen treffen. Bitte beachten Sie dabei das Rundschreiben des Landeskirchenrats zur Vermietung von Gemeinderäumen während der Corona-Pandemie vom 6. Juli 2020. Dieses steht auch im Intranet in der Rubrik „Aktuelle Informationen zu Corona-Virus“, Unterpunkt „Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“ zur Verfügung.

### **Gottesdienste**

Dazu müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz“ vom 14. September 2020 befolgt werden.

### **Besuchsdienst/Seelsorge**

Seelsorgebesuche in Seniorenheimen unterliegen den Hygieneplänen der jeweiligen Einrichtungen. Hausbesuche sind möglich. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion). Wir empfehlen, wo möglich Seelsorgebesuche ins Freie (Terrasse, Balkon) zu verlegen.

### **Homepage**

Wir bitten darum, die Internetseiten der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke jeweils mit aktuellen Informationen (z. B. über Gottesdienste, Versammlungen, Gruppen und Kreise) zu versehen bzw. einen Verweis auf die landeskirchliche Homepage zu platzieren.

## Kirchenmusik

1. Gottesdienste: siehe hierzu „Richtlinien für Gottesdienste ... in Corona-Zeiten vom 15. September 2020“.
2. Unterricht ist gestattet. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen, die gem. § 15 Absatz 2 der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 für die Bildungsangebote gelten, sind auch im Bereich Ausbildung der Kirchenmusik umzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen des „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ [https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/5\\_Hygieneplan\\_Corona\\_Schulen.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/5_Hygieneplan_Corona_Schulen.pdf) einzuhalten. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot und die Pflicht zur Kontakterfassung. Bei Gemeindegesang im Freien ist ein Mindestabstand von 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung zwischen den Sitzplätzen/Personen einzuhalten. In Innenräumen bleibt es bei 3 m Abstand in alle Richtungen. Zu den Mindestabständen bei Chören und Instrumentalgruppen siehe B. 2 der „Richtlinien für Gottesdienste ... in Corona-Zeiten“.
3. Chorproben und Ensembleproben sind gestattet. Sie sollen im Freien stattfinden. Im Freien beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung, im Innenraum beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden seitlich und in Singrichtung 3 m. Generell beträgt der Mindestabstand zwischen Chorleitung und Chor 3 m. Für Chöre und Bläserensemble gelten zusätzliche Hygienekonzepte: [https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Hygienekonzept\\_Musik.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Hygienekonzept_Musik.pdf)
4. Konzerte sind unter Berücksichtigung der Regelungen für Veranstaltungen (siehe unten) erlaubt. Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Im Freien beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden 1,5 m seitlich und 2 m in Singrichtung, im Innenraum beträgt der Mindestabstand zwischen den Singenden seitlich und in Singrichtung 3 m. Generell beträgt der Mindestabstand zwischen Chorleitung und Chor 3 m und zwischen Zuhörenden und Chor 5 m.

## Konfi-Zeit

Hinsichtlich der Durchführung der Konfi-Arbeit, Bibelkreise etc. gelten die Regelungen für außerschulische Bildungsmaßnahmen nach § 14 Abs. 2 CoBeLVO. Das Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus- und Fort- und Weiterbildung finden Sie unter [https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit\\_und\\_Pflege/GP\\_Dokumente/Informationen\\_zu\\_m\\_Coronavirus/200910\\_Hygienekonzept\\_Bildungseinrichtungen.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zu_m_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_Bildungseinrichtungen.pdf).

Wir verweisen auf das PDF „Konfi-Zeit unter Corona-Bedingungen“ vom Institut für Kirchliche Fortbildung.

[https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01\\_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-08-18\\_Konfi-Arbeit\\_unter\\_Corona.pdf](https://www.evkirchepfalz.de/fileadmin/public/internet/01_aktuelles/Pressebilder/2020/2020-08-18_Konfi-Arbeit_unter_Corona.pdf)

Konfirmationen können prinzipiell gefeiert werden, wenn sie unter der Maßgabe der Hygieneverordnungen durchgeführt werden können. Finden sie statt, so müssen die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz“ sowie gegebenenfalls die Empfehlungen „Abendmahl während der Corona-Pandemie“ befolgt werden.

Das Konfirmationsgesetz sieht vor, dass die Feier der Konfirmation zwischen Invokavit und Pfingsten in dem Jahr stattfinden soll, in dem die Konfirmandinnen und Konfirmanden 14 Jahre alt werden. Da aufgrund der rechtlichen Rahmensetzung des Landes und der Regelungen des Landeskirchenrats im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Konfirmationsgottesdienste aktuell in zahlreichen

Kirchengemeinden nicht möglich sind, liegt auch kein Verstoß gegen das Konfirmationsgesetz vor, wenn die Konfirmation zu einem späteren Zeitpunkt gefeiert wird.

## **MITteilen**

Ideen, Impulse, Initiativen: Trotz oder gerade wegen mancher Einschränkungen gibt es an vielen Stellen kreative, phantasievolle und lebendige Formen und Formate, wie Menschen in diesen Zeiten füreinander da sein können. Diese möchten wir gerne weiterhin sammeln, so dass sie untereinander geteilt werden können. Deshalb freuen wir uns, wenn Sie Ihre Ideen, Impulse und Initiativen an [intranet-redaktion@evkirchepfalz.de](mailto:intranet-redaktion@evkirchepfalz.de) schicken. Unter „MITteilen: Ideen. Impulse. Initiativen“ stehen diese dann allen zur Verfügung.

## **Offene Kirche**

Offene Kirchen sind für das persönliche Gebet möglich. Die Hygiene- und Abstandsregeln sind zu beachten.

## **Online**

Gottesdienste, die als Livestream oder als Video zur späteren Verbreitung aufgenommen werden, sind nach wie vor möglich. Die „Richtlinien für Gottesdienste in Kirchen / Kapellen / Andachtsräumen in der Pfalz und der Saarpfalz“ sind dabei zu beachten. Die GEMA verzichtet bis Mitte September 2020 auf die GEMA-Gebühren. Dies geschieht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Streamen von Gottesdiensten und Veranstaltungen Ausnahmefälle darstellen.

## **Presbyterien und andere kirchliche Gremien**

Sitzungen der Presbyterien sowie anderer kirchlicher Gremien dürfen grundsätzlich stattfinden. Ob sie stattfinden, liegt im Ermessen des jeweiligen zuständigen Gremiums. Die allgemeinen und besonderen Schutz- und Hygieneauflagen (Abstandsgebot, Kontakterfassung usw.) sind einzuhalten. Außerdem verweisen wir auf die von der Verwaltungsberufsgenossenschaft herausgegebene „Handlungshilfe für Religionsgemeinschaften zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard | Besprechung vor Ort“ – siehe Rundschreiben des Landeskirchenrats vom 2. Juni 2020 im Intranet, Rubrik „Corona / Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“: „Handlungshilfen der Berufsgenossenschaften und der EFAS zur Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards“. Im Übrigen gelten die Richtlinien für Veranstaltungen (s. u.).

## **Schulseelsorge**

Das Amt für Religionsunterricht und die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst bieten unter der Nummer 0800 55 65 168 eine „Telefonschulseelsorge“ an. Erreichbar sind die Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schultagen zwischen 16.00 Uhr und 18.00 Uhr oder per E-Mail unter [schulseelsorge@evkirchepfalz.de](mailto:schulseelsorge@evkirchepfalz.de).

## **Veranstaltungen**

Veranstaltungen im Freien sind nach der rheinland-pfälzischen Landesverordnung vom **11. September 2020** mit bis zu **500 Personen** unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, und die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten aller Teilnehmenden mit Aufbewahrung für den Zeitraum eines Monats) möglich. Zwingend einzuhalten ist das Hygienekonzept für Veranstaltungen mit bis zu **500 Personen** im Freien des Landes Rheinland-Pfalz ([https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit\\_und\\_Pflege/GP\\_Dokumente/Informationen\\_zum\\_Coronavirus/200910\\_Hygienekonzept\\_Veranstaltungen\\_im\\_Aussenbereich.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Aussenbereich.pdf)).

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt eine Personenhöchstzahl von **250 Personen**. Für die Zahl der Personen sind alle während der Veranstaltung Anwesenden, also sowohl die Teilnehmenden, als auch alle Mitwirkenden, zu berücksichtigen.

Die Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontakterfassung und Aufbewahrung der Daten für die Dauer eines Monats nach der Veranstaltung) ist erforderlich. Bei zugewiesenen Plätzen entfällt die Maskenpflicht am Platz.

In Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann der Mindestabstand zwischen Personen durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem Sitzplatz gewahrt werden, wenn die Sitzplätze personalisiert vergeben und dies durch den Betreiber der Einrichtung dokumentiert wird.

Erfolgt keine Zuweisung von Plätzen für die Teilnehmenden, gilt im Blick auf die Personenhöchstzahl die Personenbegrenzung von **einer Person je 5 qm** Veranstaltungsfläche.

Zwingend einzuhalten sind die Vorgaben Hygienekonzept für Veranstaltungen **mit bis zu 250 Personen** in geschlossenen Räumen des Landes Rheinland-Pfalz:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit\\_und\\_Pflege/GP\\_Dokumente/Informationen\\_zum\\_Coronavirus/200910\\_Hygienekonzept\\_Veranstaltungen\\_im\\_Innenbereich.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/200910_Hygienekonzept_Veranstaltungen_im_Innenbereich.pdf).

#### **Hinweis für Kirchengemeinden, die Gemeinderäume für private Feiern vermieten:**

Private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie z. B. Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung. Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden. Bei privaten Feiern entfällt unter allen o. g.

Die Höchstgrenze für private Treffen ohne Mindestabstand und Mund-Nasen-Schutz bleibt weiter auf zehn Personen oder die Angehörige zweier Haushalte beschränkt!

Speyer, den 15. September 2020